

BGer 1B 285/2022 vom 15. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_285_2022

FR: TF 1B 285/2022 du 15 juin 2022

IT: TF 1B 285/2022 del 15 giugno 2022

Regeste

Strafverfahren; Einsetzung der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt gegen A._____ eine Strafuntersuchung wegen grober, evtl. qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG , evt. Art. 90 Abs. 3 SVG). Am 31. Januar 2022 ersuchte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau um Einsetzung von Rechtsanwältin Fabienne Brunner als notwendige amtliche Verteidigung für A._____. Mit Verfügung vom 1. Februar 2022 setzte die Oberstaatsanwaltschaft Rechtsanwältin Fabienne Brunner mit Wirkung ab 31. Januar 2022 als amtliche Verteidigerin von A._____ ein. Dagegen erhob A._____, der sich selbst verteidigen will, am 10. Februar 2022 Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 28. April 2022 abwies, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass A._____ durch die Staatsanwaltschaft die Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen und eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen werde. Eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr liege im Bereich des Möglichen. Zudem werde die Staatsanwaltschaft an der erstinstanzlichen Verhandlung teilnehmen, wodurch die Voraussetzungen gemäss Art. 130 lit. b und lit. d StPO für eine notwendige Verteidigung erfüllt seien. Soweit A._____ materielle und beweisrechtliche Einwände vorbringe, sei darauf nicht einzutreten. Darüber müsse im Falle einer Anklageerhebung das Sachgericht befinden.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 3. Juni 2022 (Postaufgabe 7. Juni 2022) Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Die Beschwerdekammer in Strafsachen bejahte die

Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 Abs. 1 lit. b und d StPO, da die Staatsanwaltschaft A. _____ die Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen und eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung vorwerfe und selbst an der erstinstanzlichen Verhandlung teilnehmen werde. Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, dass die Beschwerdekammer in Strafsachen Art. 130 StPO rechtswidrig angewendet hätte. Soweit er der Beschwerdekammer in Strafsachen eine rechtswidrige Beweiswürdigung vorwirft, setzt er sich nicht rechtsgenügend mit deren Ausführungen auseinander, dass über materielle und beweisrechtliche Einwände erst das Sachgericht zu befinden habe. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Frage der notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 StGB eine Prüfung des umstrittenen Sachverhalts wie vom Sachgericht vorzunehmen sei. Insgesamt vermag der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Beschwerdekammer in Strafsachen in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO bejaht haben sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache selbst ist das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.